



LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: (0341) 977 3701

Fax: (0341) 977 3999

Internet: www.lids.sachsen.de

Arbeitsblatt 9 - Stand: 01.09.2012

Befähigungszeugnis für Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik

In den bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder ist für bestimmte Betriebszustände in Versammlungsstätten wie z.B. für den Auf- und Abbau von bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen von Großbühnen, bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen von Veranstaltungen die Anwesenheit von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, die die entsprechende Befähigung nachweisen müssen, vorgeschrieben.

Nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Sächsische Versammlungsstättenverordnung vom 07.09.2004, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.12 vom 28.09.2004) kann ein Antrag auf ein Befähigungszeugnis der Fachrichtungen Bühne/Studio und/oder Beleuchtung und/oder Halle stellen, wer

- geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik in entsprechender Fachrichtung,
- technische Fachkraft mit bestandener fachspezifischer Teil der Meisterprüfung oder
- Diplomingenieur der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik mit mindestens einjähriger Berufserfahrung ist.

Der Antrag ist formlos an die Landesstelle für Bautechnik zu richten und hat nachfolgende Unterlagen zu enthalten:

- Lebenslauf, tabellarisch
- Meldebescheinigung oder Personalausweiskopie
- amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- Abschlusszeugnis als beglaubigte Kopie (Beglaubigung der Personalstelle ausreichend)
- Nachweis der praktischen Tätigkeit auf dem entsprechenden Fachgebiet (Zeugnisse, Beurteilungen)
- zwei Passbilder

Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und deren Überprüfung erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Zahlungsaufforderung für die Ausstellung des Befähigungszeugnisses. Der Einzahlungsnachweis (Kopie) für die Ausstellungsgebühr ist der Landesstelle vorzulegen. Daraufhin wird das Befähigungszeugnis der Antragstellerin/ dem Antragsteller auf dem Postweg zugestellt.